

Abschrift

Aktenzeichen:  
1 C 114/19



Amtsgericht Ehingen/Donau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4373/18

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ehingen/Donau durch die Richterin am Amtsgericht Meyer am 28.06.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 123,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von

5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.04.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 124,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat ihre Aktivlegitimation durch Vorlage der Anlage K 11 hinreichend nachgewiesen.

Die Rechnung stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar, unabhängig davon, ob die berechneten Arbeiten vorgenommen wurden, für die Instandsetzung des Fahrzeugs erforderlich waren oder Kosten für bestimmte Arbeiten nicht gesondert hätten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Gemäß § 249 I BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 II S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, hat er den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem frühesten gleichwertigen Zustand zu versetzen. Dabei soll der Geschädigte vollen Ersatz verlangen können, aber an dem Schadensfall nicht verdienen. (z.B. BGH, Urteil vom 18.10.2011, VI ZR 17/11) Hier ist die Klägerin Vertragspartner der Reparaturwerkstatt und schuldet dementsprechend den Rechnungsbetrag. Um den Geschädigten so zu stellen, als sei der Unfall nicht passiert, bedarf es der Begleichung des vollen Rechnungsbetrags. Ein Auswahl- oder Kontrollverschulden bei Vornahme der Reparatur wird ihr von der Beklagten nicht vorgeworfen. Die Beklagte trägt zwar vor, der Geschäftsführer der Klägerin sei identisch mit dem Geschäftsführer der repa-

rierenden Werkstatt und müsse deshalb wissen, welche Verbringungskosten ortsüblich seien. Inwiefern hieraus allerdings ein Kontrollverschulden der Klägerin während der Dauer der Reparatur - und nur darauf kommt es an - folgen soll, trägt die Beklagte nicht vor. Soweit die Beklagte meint, die in Rechnung gestellten Kosten seien überhöht, ist dies deshalb gerade kein Einwand, der sich im Verhältnis zur Klägerin auswirken kann.

Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ehingen/Donau  
Marktplatz 3  
89584 Ehingen/Donau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Meyer  
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Thielemann, Alnsp´in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle